



Die Steuerungswirkung der Abschussplanung für Rehwild

Ergebnisse einer Befragung von
Jagdpächtern in Baden-Württemberg

Florian Sommer und Ulrich Schraml

Arbeitsbericht 02/2008

ISSN 1865-3863

**Die Steuerungswirkung der Abschussplanung für Rehwild
Ergebnisse einer Befragung von Jagdpächtern in
Baden-Württemberg**

Florian Sommer und Ulrich Schraml

Vorwort

Seit Abschussregelungen für Schalenwild 1934 in das Preußische Jagdgesetz aufgenommen wurden, gab es regelmäßig Diskussionen um die Durchsetzung und Wirkung dieses Instruments. Immer wieder wurde von Wald- und Grundbesitzern, aber auch von Teilen der Jägerschaft die Forderung erhoben, die Abschussplanung in eigener Regie durchzuführen oder ganz auf sie zu verzichten.

Insbesondere für Rehwild wird die Notwendigkeit einer staatlichen Planung mit verschiedenen Argumenten in Frage gestellt. Als wichtigste Begründung für einen Verzicht auf den Verwaltungsakt wird meist angeführt, dass der getriebene Aufwand einer behördlichen Abschussplanung in keinem Verhältnis zur Wirkung der erlassenen Verwaltungsakte steht. Mit „Postkartenabschüssen“ seien die meisten Behörden zufrieden und daher der Anspruch auf Umsetzung des Instrumentariums ohnehin aufgegeben.

In Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen werden derzeit in Forschungsprojekten Varianten der Abschussplanung ohne bzw. veränderter behördlicher Einflussnahme untersucht. Hintergrund dieser Forschungsvorhaben sind die Bestrebungen der Länder um Verwaltungsvereinfachung. Neben der Entbürokratisierung bzw. der zu erwartenden Kostenreduktion ist auch eine bessere Integration der betroffenen Personengruppen in den Verfahrensablauf als Ziel der laufenden Projekte definiert.

Mit der Diplomarbeit von Herrn Sommer wurden diese Arbeiten insofern ergänzt, als der bisherige Normalfall der behördlichen Abschussplanung untersucht wird. Die Arbeit folgt der Logik, dass für eine Neuausrichtung der jagdpolitischen Steuerung nicht nur die Alternativen zur behördlichen Abschussplanung, sondern auch die bisherige Routine betrachtet werden sollte. Herr Sommer hat dies mit großem Engagement getan. Mehr als 70 Jagdpächter haben ihn durch ihre Bereitschaft zur Teilnahme an Telefoninterviews unterstützt. Ihnen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Mit diesem Bericht laden wir dazu ein, bei der Diskussion um die Zukunft des behördlichen Abschussplans die vorliegenden sehr differenzierten Befunde über deren Wirkung einzubeziehen.

Inhaltsverzeichnis

1 ZIELSETZUNG UND METHODISCHES VORGEHEN	1
1.1 Zielsetzung	1
1.2 Stichprobe und Entwurf des Fragebogens	1
1.3 Datenanalyse.....	3
2 ERGEBNISSE	4
2.1 Aussagen zur Abschlussplanung	4
2.2 Gruppenbildung	17
2.3 Resume: Annahmen zur Wirkung der behördlichen Abschlussplanung in Baden-Württemberg	21
3 LITERATURVERZEICHNIS	25

1 Zielsetzung und methodisches Vorgehen

1.1 Zielsetzung

Ziel der Untersuchung ist es, die Steuerungswirkung der Abschussplanung für Rehwild in Baden-Württemberg abzuschätzen. Basis der Arbeit sind die Erfahrungen von Jagdpächtern. Durch die Analyse der gewonnenen Daten sollen die verschiedenen Faktoren, welche die Steuerungswirkung der Abschussplanung auf Jagdpächter beeinflussen, aufgezeigt werden.

1.2 Stichprobe und Entwurf des Fragebogens

Die empirische Untersuchung wurde als Fallstudie konzipiert. Die Grundgesamtheit sind die Jagdpächter im Landkreis Emmendingen (Baden-Württemberg). Es wurde jedoch darauf geachtet, dass Pächter, die am Modellprojekt Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan (RobA) der Wildforschungsstelle des Landes beteiligt sind, nicht befragt wurden. Diese Gruppe wurde mit einer Liste abgebildet, die schließlich die Namen von 105 Jagdpächtern enthielt. Die durchgeführte Befragung basierte auf Einzelinterviews am Telefon. Um die Interviewpartner über die geplanten Telefoninterviews zu informieren, erhielten die ausgewählten Personen einen Brief. Die Resonanz der Jäger war sehr groß. Von den 103 angeschriebenen Personen, konnten 83 per Telefon erreicht werden. Diese erklärten sich zu einem ungewöhnlich hohen Anteil (87%) dazu bereit, an der Befragung mitzuwirken. So kann in der Analyse der Befragung auf einen Stichprobenumfang von 72 teilnehmenden Jagdpächtern zurückgegriffen werden.

Der bei den Interviews eingesetzte Fragebogen wurde eigens für diese Untersuchung entwickelt. Der Fragebogen umfasst insgesamt 25 Fragen. Er besteht überwiegend aus geschlossenen Fragen, das heißt es wurden jeweils mehrere Antwortvorgaben angeboten.

Die Frageinhalte wurden auf Basis von Erkenntnissen der Rechtssoziologie entworfen. Im Mittelpunkt stand dabei ein Konzept von RAISER, das Faktoren der Wirksamkeit von Normen beschreibt. Hier sollen nur die für die Untersuchung bedeutendsten Faktoren dargestellt werden.

Sphäre der Norm und des Normgebers

Ein wichtiger Untersuchungsbereich ist demnach die Norm selbst sowie die Rolle des Normgebers. Dabei wird festgestellt, ob eine Norm verständlich formuliert und auf geeignete Weise bekannt gemacht wurde und eine Funktionalität gegeben ist (RAISER 2007: 257). Ferner wird geprüft, ob der Adressat die Möglichkeit hatte, von der Norm Kenntnis zu erlangen, oder wie sie ihm zugänglich gemacht wurde. Ein besonders wichtiger Faktor ist, dass das vom Gesetzgeber entwickelte Instrumentarium so in vorhandene Strukturen eingepasst wurde, dass eine große Chance besteht, dass es akzeptiert wird oder durchgesetzt werden kann.

Vollzugs- und Sanktionsinstanzen

Bei der Betrachtung der Wirksamkeit von Normen ist das Vollzugs- und Sanktionssystem (RAISER 2007: 257) überaus wichtig, denn es gewährleistet, dass diese durchgesetzt und Zuwiderhandlungen verfolgt werden. Es muss daher untersucht werden, ob die Sanktionen sachlich geeignet und stark genug sind, um die Adressaten, beziehungsweise die Beteiligten, zu beeinflussen. Es ist jedoch nicht nur die Höhe der drohenden Sanktion (also die Strafe) wesentlich, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, überhaupt von diesen berührt, folglich bestraft zu werden. Die Verfolgung von Vergehen kann dabei von mehreren Institutionen durchgeführt werden, der zuständigen staatlichen Verwaltung, der Gruppe des Adressaten, aber auch des Geschädigten und dessen Gruppe.

Entscheidend ist auch, ob der Exekutive Spielräume bei der Umsetzung der Norm oder der Verfolgung von Vergehen gegeben sind. Die Folge ist, dass es beispielsweise von Behörde zu Behörde unterschiedliche Auslegungen und Vorgehen erfolgen, wenn im betreffenden Gesetz oder der betreffenden Verordnung eine klare und eindeutige Regelung ausbleibt (RAISER 2007: 258). Dabei können auch eigene Interessen und Wertvorstellungen der zuständigen Behörden und der dort tätigen Personen zum tragen kommen.

In der Person verwurzelte Wirksamkeitsfaktoren

Ob eine Person eine Norm befolgt, hängt unter anderem davon ab, ob sie durch die Befolgung eigene Interessen und Ziele verwirklicht sieht. Jedoch kann die Furcht davor, bei einer Nichtbefolgung bestraft zu werden und negative Sanktionen hinnehmen zu müssen, den Normadressaten auch dazu veranlassen, gegen eigene Interessen zu handeln und Normen einzuhalten. Bezugspersonen und -gruppen, wie beispielsweise Eltern oder Freunde prägen das Rechtsempfinden und sind daher für den Umgang mit Normen wegbereitend. Ist der Adressat davon

überzeugt, dass die Norm und der Normgeber in seine persönliche Freiheit eingreifen, ist eine Zuwiderhandlung sehr wahrscheinlich. Identifiziert er sich aber mit Inhalt und Absicht der Norm, so wird er sie eher einhalten. Dies gilt auch, wenn Rechtsgehorsam als moralische Pflicht empfunden wird, oder der Adressat „ein Gewissen zeigt“ (RAISER 2007: 261).

1.3 Datenanalyse

Die durch die Befragung gewonnenen Daten wurden mit verschiedenen statistischen Verfahren analysiert. In einer ersten Phase wurden die Daten lediglich beschrieben und dazu in Balkendiagrammen dargestellt. Allerdings können somit die untersuchten Faktoren nur isoliert betrachtet und bewertet werden. Daher wurde der Datensatz mit einem Statistikprogramm (SPSS) weiter bearbeitet. Die interessantesten Ergebnisse lieferte dabei die Clusteranalyse. Dabei werden die teilnehmenden Personen über die Ähnlichkeit ihres Antwortverhaltens in Gruppen (Cluster) zusammengefasst und diese Gruppen charakterisiert. Eine Interpretation des Verhaltens der Jäger erfolgt danach über die Merkmale der Gruppen.

Während der Gespräche kam es sehr häufig vor, dass die Jäger zu ihren Antworten auch Erklärungen oder Kommentare abgaben. Sie ergänzten damit die beschränkte Antwortmöglichkeit bei den Fragen, die Antwortkategorien vorgaben.

Die zu Ende des Interviews gestellte offene Frage, „Gibt es Dinge, die wir nicht angesprochen oder vergessen haben und die Ihnen sehr wichtig sind? Möchten Sie noch etwas erläutern?“ wurde ebenfalls von vielen Pächtern genutzt, um zuvor abgegebene Antworten zu kommentieren. Da diese Aussagen sehr wertvoll für die Interpretation der anderen Antworten sind, wurden sie in die Auswertung und in die Interpretation der Ergebnisse der Randauszählung miteinbezogen und dienen deren Illustration.

2 Ergebnisse

2.1 Aussagen zur Abschussplanung

Abschusszahlen als Untergrenze

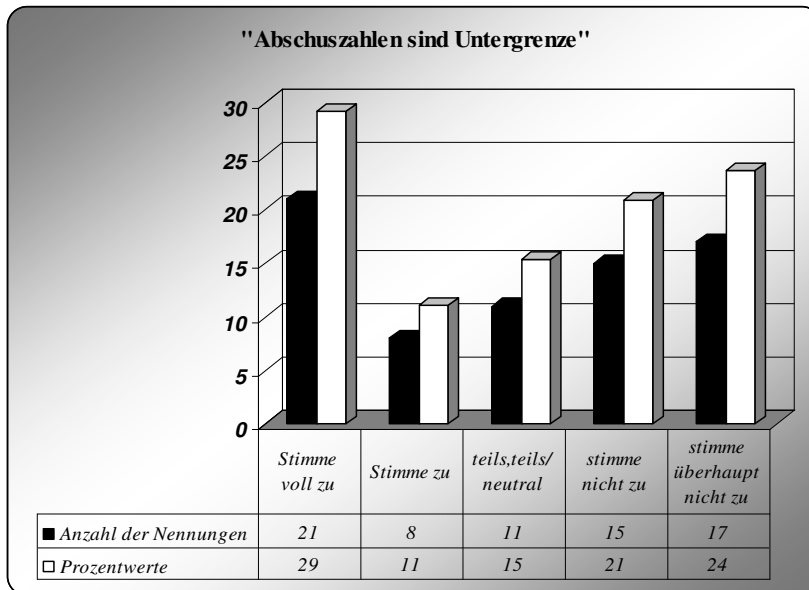


Abbildung 1: Anzahl der Nennungen und Prozentwerte bei der Aussage: „Die Abschusszahlen des Abschussplans stellen eine Untergrenze dar“

Der theoretische Hintergrund dieser Frage war, dass behördliche Abschusszahlen von Jägern in ganz unterschiedlicher Weise als Orientierung für das eigene Handeln oder das Handeln der Jagdnachbarn bewertet werden können. Dass die Abschusszahlen sowohl als Untergrenze als auch Obergrenze empfunden werden können, hatte schon die Auswertung von Literatur gezeigt. Tatsächlich wurde bereits mit dieser Frage deutlich, dass es unter den Jagdpächtern verschiedene Ansichten zu einer Steuerungswirkung der behördlich festgelegten Abschusszahlen gibt. Wie aus Abbildung 1 ersichtlich ist, sehen 29 (40%) der 72 befragten Personen die Abschussplanzahlen als Untergrenze, sie beantworteten die Frage mit „stimme zu“ beziehungsweise „stimme voll zu“. 32 (45%) Jagdpächter beantworteten die Frage mit „stimme nicht zu“ oder „stimme überhaupt nicht zu“. 11 (15%) der Befragten sehen dies nur teilweise als gegeben an.

Bewertung der Höhe der Abschusszahlen

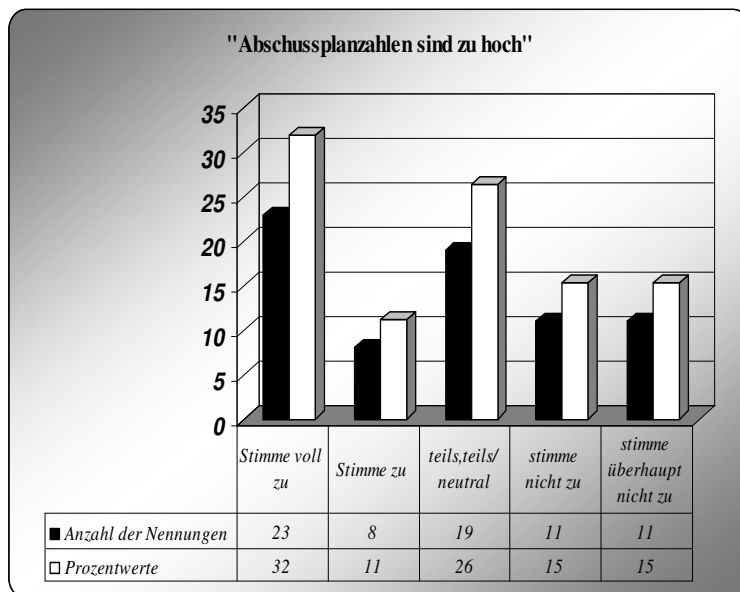


Abbildung 2: Anzahl der Nennungen und Prozentwerte bei der Aussage: „Die Abschusszahlen der Abschusspläne sind allgemein zu hoch“

Ein wesentlicher Punkt bei der Erfüllung der Abschussplanung kann sein, dass der Jäger die festgesetzten Zahlen als legitim und gerechtfertigt ansieht. Eine Befolgung der Norm ist daher auch in gewisser Weise davon abhängig, ob ihm die von der unteren Jagdbehörde festgelegten Zahlen als angemessen erscheinen.

Eine Gruppe von 31 (43%) der 72 Befragten stimmten der Aussage, dass die Abschussplanzahlen zu hoch seien, zu oder sogar voll zu. Weitere 22 (30%) der Pächter stimmten der Aussage nicht zu oder widersprachen völlig. Dass sich mit 19 (26%) der 72 Stimmen ein nicht geringer Teil der Befragten weder auf Zustimmung noch auf Ablehnung festlegt, ist nicht überraschend. Diese Interviewpartner nehmen eine differenzierte Sichtweise vor. Häufig wurde bei der Beantwortung der Frage auch eine zusätzliche Erklärung abgegeben. Mehrfach wurde gesagt, dass es „auf das Revier oder die Revierverhältnisse ankomme“, beziehungsweise dass die Zahlen „im Schnitt in Ordnung“ oder „weder zu hoch noch zu niedrig“ seien.

Standpunkt der Pächter zur behördlichen Abschussplanung

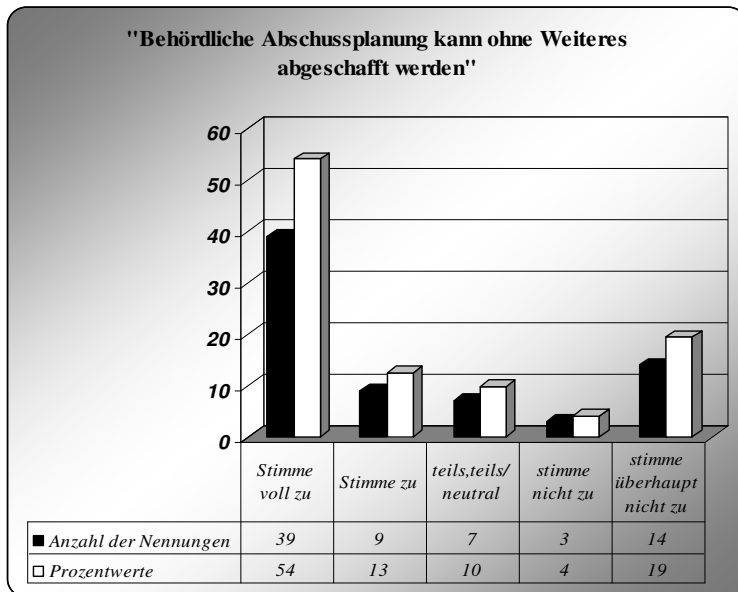


Abbildung 3: Anzahl der Nennungen und Prozentwerte bei der Aussage: „Die behördliche Abschussplanung kann ohne weiteres abgeschafft werden“

Wie die befragten Pächter zu einer Abschussplanung stehen, behandelten zwei Fragen des Fragebogens. Diese sollen auch Bestrebungen um Selbstbestimmung der Jagdpächter im Bereich der Rehwildbewirtschaftung und der Abschusspläne verdeutlichen. Diese Fragen gehen bei der Clusteranalyse in den Faktor „Zufriedenheit mit der Abschussplanung“ ein und sind auch daher von großer Wichtigkeit. Ein Jäger, der sich mit dem geltenden System der Rehwildbewirtschaftung zufrieden zeigt, wird vermutlich die damit verbundenen Rahmenbedingungen eher akzeptieren.

Das Antwortverhalten der Interviewpartner fällt bei der Frage nach dem möglichen Verzicht auf die behördliche Abschussplanung sehr deutlich aus. Zwei Drittel der Befragten, nämlich 48 (67%) stimmten der Aussage, dass die behördliche Abschussplanung abgeschafft werden könne, zu beziehungsweise voll zu. Ein geringer Teil der Jagdpächter (7; 10%) zeigt sich unentschieden. Immerhin noch 17 Befragte stimmen nicht zu (n=3; 4%) oder stimmen überhaupt nicht zu (n=14; 19%).

Abschussplanung in Eigenverantwortung

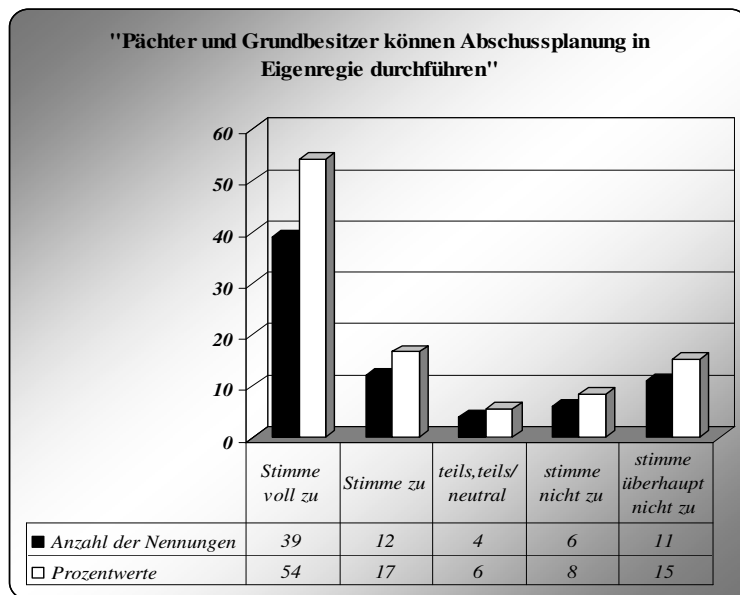


Abbildung 4: Anzahl der Nennungen und Prozentwerte bei der Aussage: „Jäger und Verpächter können die Abschussplanung in Eigenregie durchführen“

Erwartungsgemäß ist auch bei der verwandten Frage nach einer Abschussplanung in Eigenregie der Pächter und Verpächter eine deutliche Einmütigkeit der befragten Jagdpächter zu erkennen. Die Aussage, dass Pächter und Verpächter die Abschussplanung in Eigenregie durchführen können, führt zu einer großen Anzahl voll zustimmender (39; 54%) und zustimmender (12; 17%) Interviewpartner. Eine Tendenz zur Zustimmung ist folglich bei 51 der Befragten zu erkennen, dies entspricht rund 71 Prozent der abgegebenen Stimmen. 17 (23%) der 72 Befragten stimmten jedoch nicht zu (6; 8%) beziehungsweise stimmten überhaupt nicht zu (11; 15%).

Zumindest optisch sind sich die Grafiken der themenverwandten Abbildungen 3 und 4 zur Abschaffung behördlicher Abschussplanung und zur Abschussplanung durch Pächter und Verpächter somit sehr ähnlich. Die Zahlenwerte sind weitgehend angeglichen. Da bei diesen beiden Fragen ein enger Zusammenhang vermutet wurde, wurde ihre Beziehung überprüft. Dabei wurde für den Korrelationskoeffizienten nach Spearman ein Wert von $\rho = +0,444$ erreicht, was eine Beziehung andeutet, jedoch kein so klares Ergebnis darstellt, wie sich über den deskriptiven Vergleich der Antworten erwarten ließe.

Einige der Befragten äußerten sich in der abschließenden Frage im Interview ausdrücklich positiv zur behördlichen Abschussplanung. Sie möchten diese aus unterschiedlichsten Gründen behalten. Als „Richtschnur zumindest“ bezeichnen beispielsweise vier Pächter die Abschussplanung. Dennoch wurde diese auch in der offenen Frage überwiegend abgelehnt. Sieben Interviewpartner sagten, sie möchten eine Abschussplanung beibehalten, allerdings ohne

die Einflussnahme der Unteren Jagdbehörde. Dass man die Abschussplanung „abschaffen könne“, wurde von zwölf Jägern erneut betont.

Es gibt aber auch Jäger, die kritisieren, dass Revierbegebenheiten nicht genügend berücksichtigt werden, beziehungsweise wünschen sich eine entsprechende Differenzierung. Dagegen wird seltener verlangt, die Abschusspläne nach dem vom Pächter selbst zahlenmäßig geschätzten Wildbestand zu richten, dies tun lediglich sieben Jäger.

Das als Grundlage für die Erstellung von Abschussplanzahlen dienende Forstliche Gutachten wird, obwohl im Fragebogen nicht erwähnt, ebenfalls angesprochen. Dabei sagten sieben Pächter, dass es „nicht stimme“ oder „zu subjektiv“ sei, oder der Verbiss „vom Forst hochgespielt“ werde.

Behördenhandeln und Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung

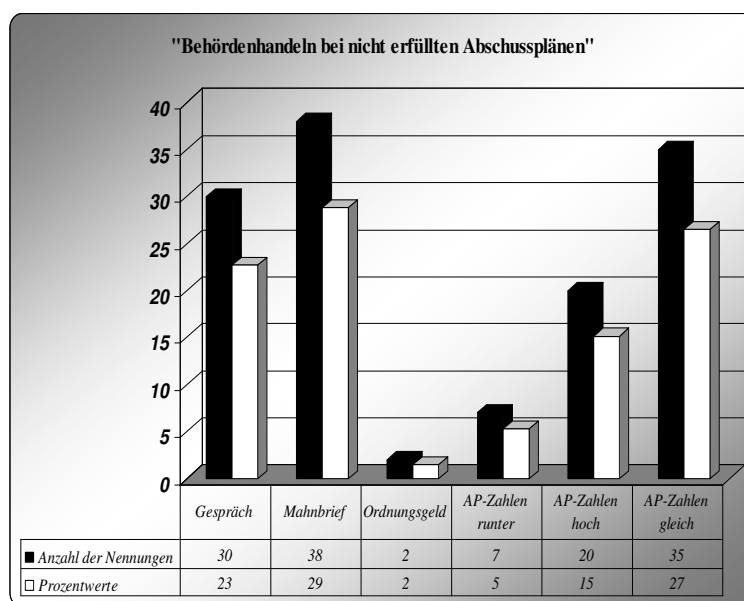


Abbildung 5: Anzahl der Nennungen und Prozentwerte bei der Frage: „Wie regiert die Untere Jagdbehörde im Falle nicht richtig erfüllter Abschusspläne?“

Kern dieser Frage ist, welche Mittel die Untere Jagdbehörde nutzt, um eventuelle Verstöße gegen die Abschussplanung zu ahnden. Da bei dieser Frage Mehrfachnennungen möglich waren, werden nur die Häufigkeiten der Nennungen berücksichtigt.

Es stellte sich heraus, dass die Behörde nach Erfahrung der Jäger sehr selten harte Sanktionen ergreift. Nur zwei der Befragten gaben an, man müsse aufgrund nicht erfüllter Abschusspläne mit einem Ordnungsgeld rechnen. Der Großteil der Pächter (38) nannte die schriftliche Mahnung als das übliche Mittel der UJB, wenn Abschusspläne nicht erfüllt werden. 30 Interviewpartnern zufolge verzichtet sie völlig auf eine Ahndung und sucht stattdessen ein klärendes

Gespräch mit Pächtern, deren Abschusslisten nicht mit den festgesetzten Plänen übereinstimmen.

20 Jäger sagten, die Behörde setze im Falle einer Schlechterfüllung die Abschusszahlen hoch, sieben sagten aus, sie würde sie senken. Die Mehrheit (35) gab an, dass die Zahlen gleich blieben.

Von 17 Pächtern wurde das Behördenhandeln wiederum gesondert kommentiert. Dabei wurde beispielsweise der Unteren Jagdbehörde vorgeworfen, sie zeige zu wenig Toleranz bei nicht erfüllten Abschussplänen. Sie sei „kleinlich“ und „meckere rum“ wegen „einem Reh mehr oder weniger“, oder „dass gleich gemahnt wird“, wenn Abschusspläne nicht erfüllt werden. Forstbehörden stehen ebenfalls in der Kritik. So werde in staatlichen Revieren über den Abschussplan geschossen, oder es werde „alles totgeschossen“. Doch wird von anderen Jägern auch das gute Verhältnis mit der Forstverwaltung betont.

Kontrollmöglichkeit des Abschussvollzuges

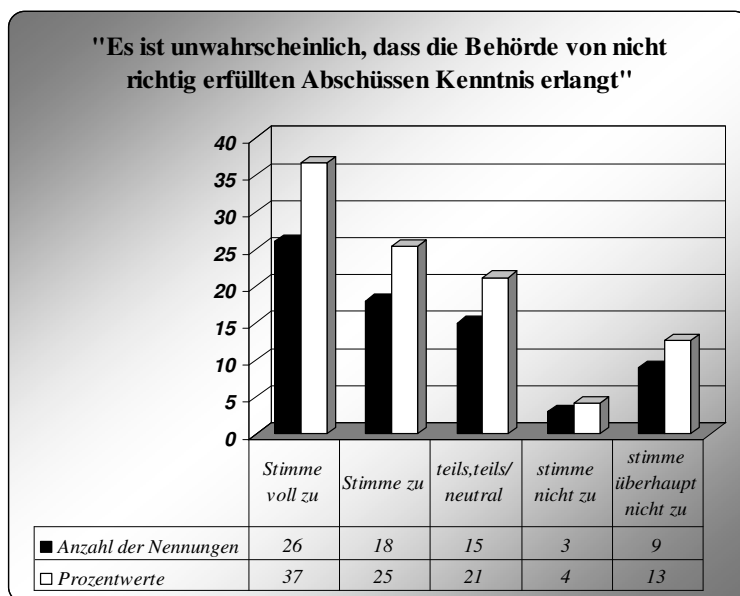


Abbildung 6: Anzahl der Nennungen und Prozentwerte bei der Aussage: „Es ist unwahrscheinlich, dass die Behörde von nicht richtig erfüllten Abschüssen Kenntnis erlangt“

Eine Ahndung von Verstößen gegen eine Norm ist nur dann möglich, wenn diese Verstöße bekannt werden. Im Falle der nicht richtig erfüllten Abschussvorgaben zeigen sich die Jäger überwiegend zweifelnd. Der Aussage, es sei unwahrscheinlich, dass die Untere Jagdbehörde von nicht richtig erfüllten Abschussplänen Kenntnis erlangt, stimmten 44 (61%) der Befragten zu (26; 37% „stimme voll zu“; 18; 25% „stimme zu“). Die Pächter, die nicht (3; 4%) oder überhaupt nicht (9; 13%) zustimmten meinen, dass die Behörde Kenntnis erlangt. In dieser Frage antworteten 15 Befragte (21%) mit teils/teils.

Wenn eine große Zahl von Pächtern die Einschätzung teilt, die Behörde könne von Verstößen nicht erfahren, ist es wahrscheinlich, dass in der Praxis auch versucht wird, dies für persönliche Vorteile auszunutzen. Diese Vermutung wird durch die Antworten auf die folgende Frage zur Meldung der Abschlüsse gestützt.

Meldung des Abschusses

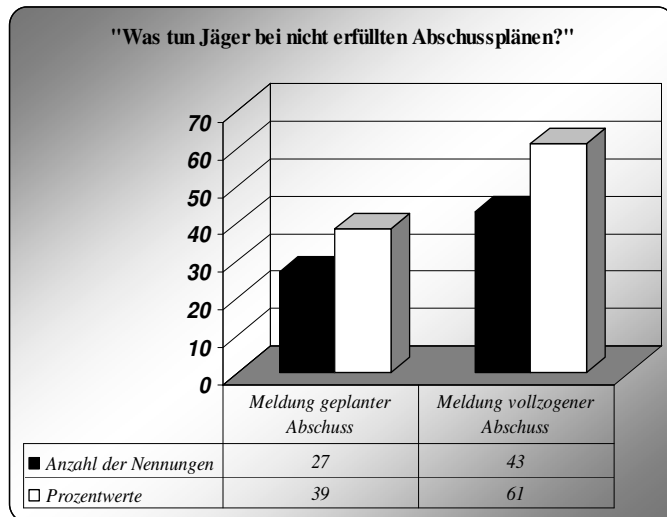


Abbildung 7: Anzahl der Nennungen und Prozentwerte bei der Frage: „Was tun Jäger, deren Abschuss nicht mit dem Plan übereinstimmt?“

Der Inhalt dieser Fragestellung ist einer der zentralsten der Untersuchung, da hier deutlich wird, wie von den Betroffenen mit Verstößen gegen den Verwaltungsakt umgegangen wird.

Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich. Von den befragten Jägern sagten 20, dass im Falle einer Schlechterfüllung ein Gespräch mit der Behörde gesucht würde. 70 Jäger äußerten sich auch zur Meldung von Abschusszahlen an die Behörde (Abbildung 7). Davon gaben 27 an, dass trotzdem der geplante Abschuss gemeldet würde. Das heißt, diese 39 Prozent gehen davon aus, dass Abschusslisten gefälscht werden, oder tun dies unter Umständen selbst. Das ist für einen im Interview bekundete Verstoß gegen eine Norm ein sehr hoher Wert (vgl. RAISER 2007: 240 ff.). Der überwiegende Teil der Befragten (43; 61%) machte jedoch die Angabe, dass nur der tatsächliche Abschuss in die Liste eingetragen und bei der Behörde gemeldet würde.

Besonders bei dieser Fragestellung sind die zusätzlich getätigten Kommentare der Jagdpächter aufschlussreich. 20 Personen betonten ausdrücklich, dass bei der Abschussplanerfüllung die Listen gefälscht werden. Es wurden Aussagen gemacht wie, „Abschusszahlen sind Phantasiezahlen“, „Da wird nur gelogen“, „Papier ist geduldig“, „Postkarten ohne Ende“. Außerdem gaben viele an, sie würden selbst auch die Abschussplanzahlen nicht für maßgeblich halten. Dabei sagten sieben Pächter sie schossen mehr als bewilligt werde und rechtfertigten das

mit folgenden Aussagen: „die Abschusszahlen sind lächerlich gering“, „der Schaden im Weinberg wird sonst zu hoch“, oder „es ist doppelt so viel drin“.

Wiederum zwölf gaben an, regelmäßig unter den festgesetzten Abschussplanzahlen zu bleiben. Am häufigsten wurde gesagt, die geforderten Abschüsse seien nicht machbar, da „soviel Rehe nicht da“ seien, oder „es schlicht nicht zu schaffen“ sei. Sie beziehen sich dabei vor allem auf den nötigen zeitlichen Aufwand, den sie nicht leisten könnten.

Ausschöpfung rechtlicher Mittel

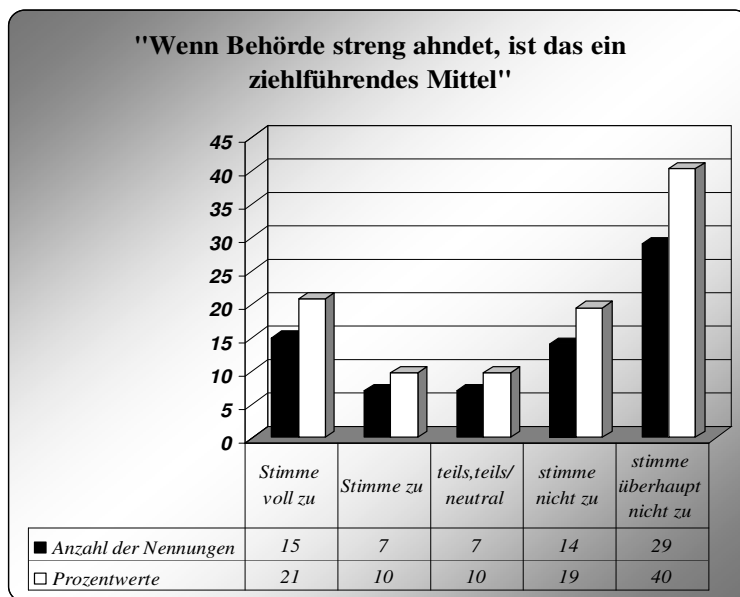


Abbildung 8: Anzahl der Nennungen und Prozentwerte bei der Aussage: „Wenn die Behörde die Nichterfüllung von Abschussplänen streng ahndet, ist das ein zielführendes Mittel“

Mit dieser Frage sollte geprüft werden, wie die Befragten eine konsequente Sanktionierung durch die Behörde bewerten. Dass eine strenge Ahndung von Verstößen, die Abschussplanerfüllung verbessert, glauben nur 22 Jäger (15; 21 % „stimme voll zu“; 7; 10% „stimme zu“). Eine unentschiedene Position beziehen sieben (10%) der Interviewten. Eine Mehrheit der Befragten aber lehnt dieses Behördenverhalten ab (14; 19 % stimmen nicht beziehungsweise 29; 40% überhaupt nicht zu). Festzuhalten bleibt somit, dass erwartungsgemäß die befragten Jäger mehrheitlich keine diesbezügliche Veränderung wünschen.

Gruppeninterne Sanktionsmechanismen

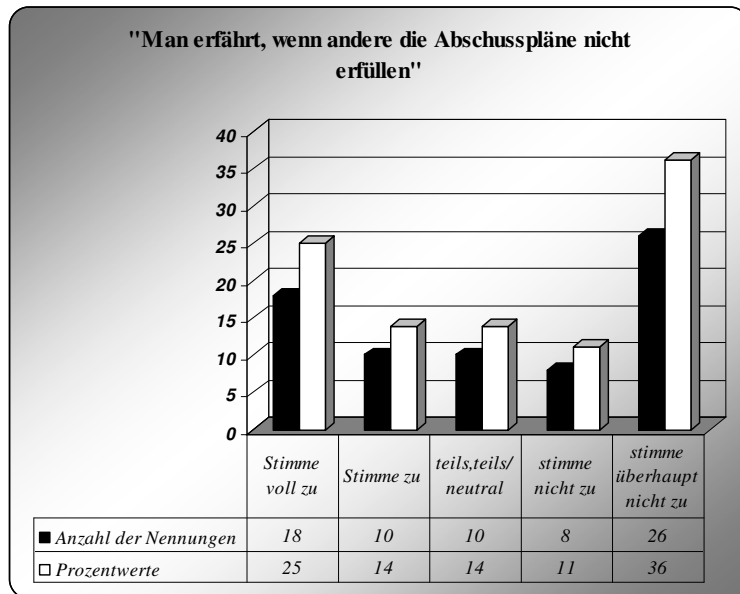


Abbildung 9: Anzahl der Nennungen und Prozentwerte bei der Aussage: „Man erfährt, wenn andere Jäger Abschusspläne nicht richtig erfüllen“

Da auch eine Sanktionierung Einzelner durch die Gruppe der Jäger selbst möglich schien, sollte dieser Sachverhalt mit zwei Fragen untersucht werden. Zunächst wurde das Wissen um Normverstöße anderer Jäger erfragt.

Bei der Betrachtung der Nennungen lohnt sich wiederum eine Zusammenfassung der Antwortgruppen in „Zustimmung“, „teils/teils“ und „Nichtzustimmung“, Tendenzen werden dadurch deutlicher. Dass man erfährt, wenn andere Pächter die Abschusspläne nicht richtig erfüllen, sagen 28 der 72 Interviewten (39 %). 34 Pächter (47%) stimmten nicht zu, zehn (14%) bezogen eine neutrale Position.

Diskutiert man die Konsequenzen aus diesem Ergebnis, so stellen sich zunächst zwei Kernpunkte dar. Zum einen die Frage nach der Möglichkeit, ob Jäger sich im Bereich der Abschussplanerfüllung untereinander kontrollieren können. Die Voraussetzung dazu ist, dass sie wissen, wie andere mit ihrem Abschussplan verfahren. Dies wurde von einem Teil verneint, von einem nur wenig kleineren Teil jedoch bejaht.

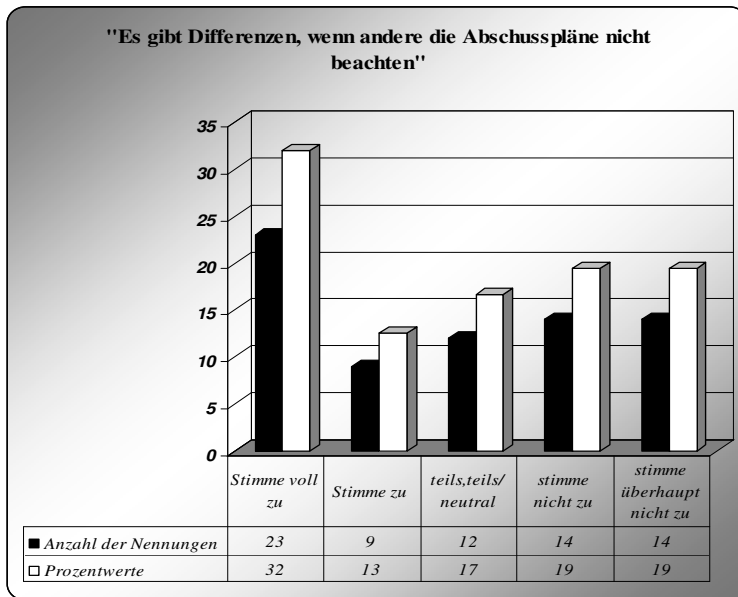


Abbildung 10: Anzahl der Nennungen und Prozentwerte bei der Aussage: „Es kommt zu Differenzen, wenn andere Jäger die Abschusspläne nicht beachten“.

Die Frage, die sich anschließt ist, ob das Wissen um eine Kontrollmöglichkeit durch andere Jäger überhaupt zu Reaktionen anderer Jäger führt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass beispielsweise Nachbarpächter oder Hegeringe auf Jäger einwirken, wenn diese die Abschusspläne in irgendeiner Form (Geschlechterverhältnis, Abschuss zu hoch oder zu niedrig etc.) nicht beachten und dies von den Betroffenen als unangenehm empfunden wird. Dies bestätigten nur 32 Pächter (23; 32 % „volle Zustimmung“; 9; 13 % „Zustimmung“). Wie bereits bei den vorhergehenden Fragen gaben auch hier nur sehr wenige (12; 17%) eine abwägende Antwort. Dass es zu Differenzen bei nicht Einhalten von Abschussplänen kommt, verneinten insgesamt 28 Personen (38 %).

Fasst man die Aussagen zu den Chancen einer gruppeninternen Normdurchsetzung zusammen, lässt sich die Aussage treffen, dass viele Jagdpächter bereits davon ausgehen, dass Verstöße gegen die bestehenden Abschussvorgaben auch in der Gruppe nicht bekannt werden. Insofern fehlt auch für eine gruppeninterne Kontrolle die Basis. Die Jagdnachbarn bzw. die Hegeringe haben im Grundsatz das gleiche Problem, wie die Behörde.

Verwirklichung eigener Ziele

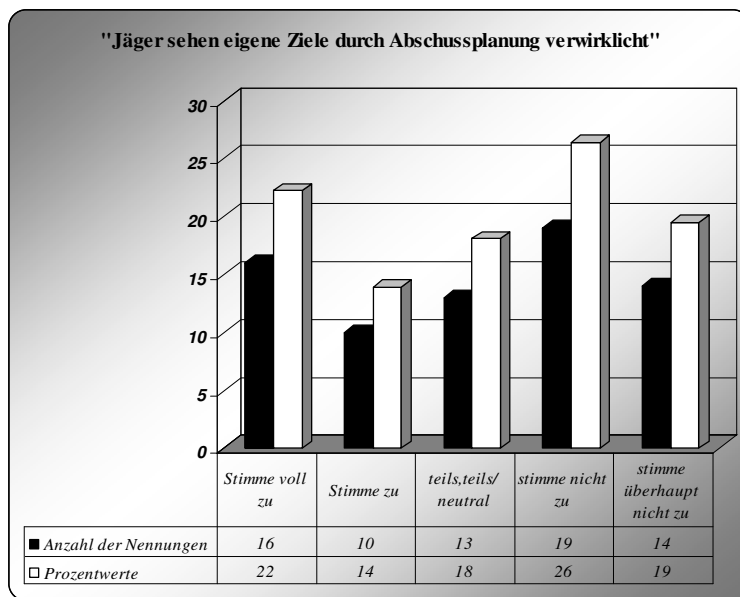


Abbildung 11: Anzahl der Nennungen und Prozentwerte bei der Aussage: „Die Jägerschaft sieht ihre eigenen Ziele durch die behördliche Abschussplanung verwirklicht.“

Eine Annahme der Rechtssoziologie besagt, dass eine Norm von ihren Adressaten dann besser befolgt wird, wenn sie mit den Zielen der Einzelperson vereinbar ist (RAISER 2007: 261). Die befragten Pächter sahen zu einem größeren Teil ihre Interessen durch die behördliche Abschussplanung nicht vertreten. Der Aussage, dass die Jägerschaft ihre eigenen Ziele durch die Abschussplanung verwirklicht sieht, stimmten 26% (19) der Interviewpartner nicht zu, 19% stimmten überhaupt nicht zu. Die Verteilung auf diese zwei Kategorien deutet an, dass die Abschussplanung den Zielen der meisten Jäger zuwider läuft. Immerhin 16 Interviewpartner (22%) stimmen jedoch voll zu und weitere 10 (14%) stimmen zu. Dass ihre Ziele zum Teil verwirklicht werden beziehungsweise dass die Abschussplanung dem nicht ausschließlich entgegensteht, kann man bei jenen Pächtern unterstellen, die bei dieser Frage die abwägende Position bezogen haben (13; 18%).

Regelungskompetenz der Behörde

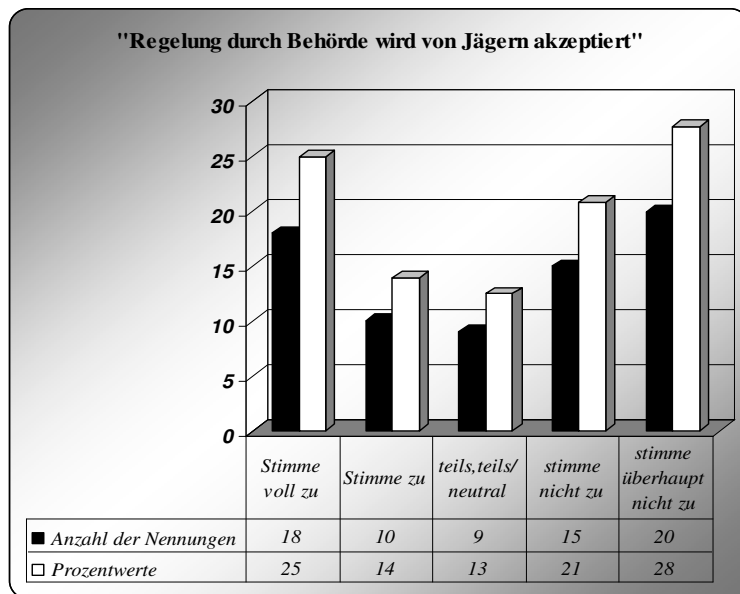


Abbildung 12: Anzahl der Nennungen und Prozentwerte bei der Aussage: „Eine Regelung des Rehwildabschlusses durch die Behörde wird von der Jägerschaft akzeptiert.“

Im Zusammenhang mit den Annahmen von RAISER sollte mit dieser Frage geprüft werden, inwieweit die Jägerschaft der Unteren Jagdbehörde überhaupt eine Regelungskompetenz zuzubilligt. Offensichtlich ist hiermit eine Thematik angesprochen, die die Jägerschaft in zwei Gruppen teilt. Zustimmung in dieser Frage kommt von 28 Interviewpartnern. Eine etwas größere Gruppe (35; 48%) tendiert eher zu einer Ablehnung (15; 20%: „stimme nicht zu“ und 20; 27%: „stimme überhaupt nicht zu“).

Erhöhung der Kontrollmöglichkeit in Jagdrevieren

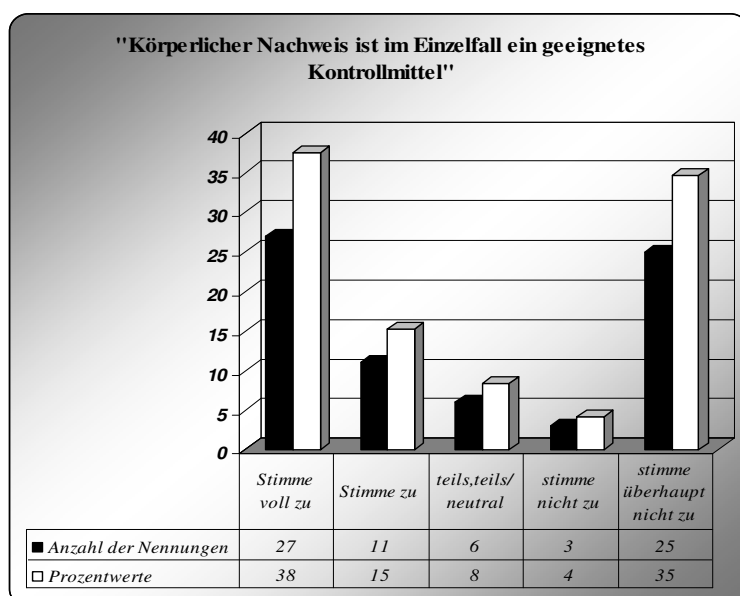


Abbildung 13: Anzahl der Nennungen und Prozentwerte bei der Aussage: „Der körperliche Nachweis ist im Einzelfall ein geeignetes Mittel zur Abschusskontrolle“

Eine nennenswerte Gruppe kommt zu der Aussage, der körperliche Nachweis stelle im Einzelfall (also in „Problemrevieren“) ein geeignetes Mittel zur Abschusskontrolle dar (11; 15% stimmten zu bzw. 27; 38% voll zu. Insgesamt sind das 38 Pächter (52%). Denen stehen 25 Personen (35%) gegenüber, die dem überhaupt nicht zustimmen. Sechs Pächter (8%) haben sich hier für die Kategorie teils/teils entschieden.

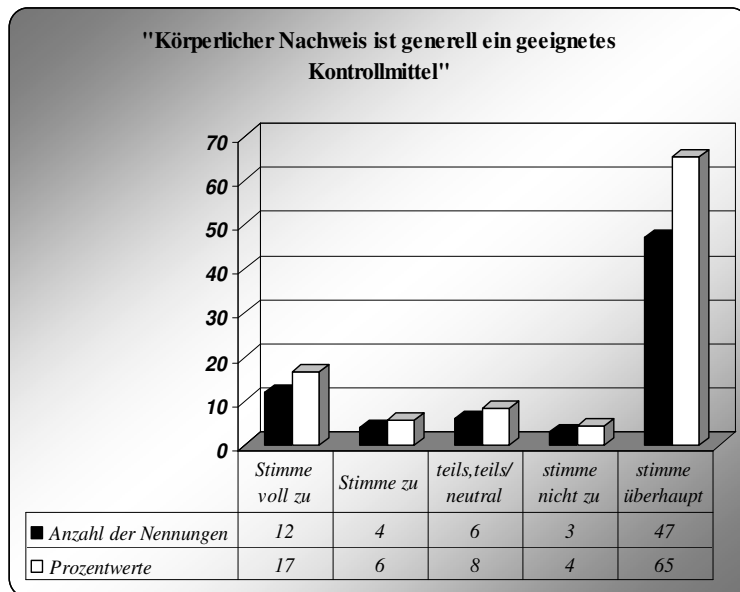


Abbildung 14: Anzahl der Nennungen und Prozentwerte bei der Aussage: „Der körperliche Nachweis ist generell ein geeignetes Mittel zur Abschusskontrolle“

Das Antwortverhalten war bei der Frage „Der körperliche Nachweis ist *generell* ein geeignetes Mittel zur Abschusskontrolle“ deutlich abweichend, wie dessen grafische Darstellung besonders anschaulich zeigt. Nur noch 16 (23%) Befragte stimmen zu (beziehungsweise voll zu) dass der körperliche Nachweis in allen Revieren ein geeignetes Mittel zur Abschusskontrolle sei. Der Großteil, nämlich 47 Teilnehmer, stimmt dem überhaupt nicht zu (65%).

Gründe für eine Ablehnung des körperlichen Nachweises wurden während des Interviews meist direkt im Zusammenhang mit diesen Fragen gegeben. Häufig wurde davon gesprochen, dies sei nicht machbar. Oftmals erfolgte der Verweis auf die Nahrungsmittelhygiene und auf den enormen Aufwand und die Kosten. Auch sei dies ein letztes Mittel, dass von einem geringen Vertrauen der Behörde und der Verpächter in die Jägerschaft zeuge. Dass es doch Jäger gab, die hier zustimmten, wurde auch durch Kommentare erklärt. Es wurde zugegeben, dass in „schwierigen Fällen“ wohl nichts anderes mehr helfe. Betrachtet man das Antwortverhalten beider Fragestellungen zur Erhöhung der Kontrollmöglichkeiten miteinander, so stützt es eine Erkenntnis aus älteren Studien. Jäger deuteten, so wie andere Gruppen auch, Gesetze persön-

lich als unnötige Zwangsinstrumente, begrüßen jedoch die verhaltenssteuernde Wirkung gegenüber anderen (SCHRAML 1998: 252).

2.2 Gruppenbildung

Die an der Befragung teilnehmenden Jäger wurden in drei Gruppen, so genannte „Cluster“ zusammengefasst. Das Kriterium zur Gruppenbildung ist dabei die Ähnlichkeit der Personen bezüglich des Antwortverhaltens. Jede dieser Gruppen erhielt von den Autoren einen Titel, um sie damit knapp zu charakterisieren.

„Die Gesetzestreuen“

Diese Gruppe besteht aus 19 von 70 Befragten, und unterscheidet sich bei der Beantwortung von 16 Fragen deutlich von der Gesamtgruppe. Die meisten Pächter, die dieser Gruppe zugeordnet werden konnten, sind schon lange im Besitz des Jagdscheines und haben seltener Mitpächter und Begehungsscheininhaber, aber dafür häufiger Jagdgäste¹. So ist es auch nicht überraschend, dass Mitpächter und Begehungsscheininhaber keine Rolle bei der Abschussplanerfüllung spielen, sondern dieser durch Pächter, gelegentlich von den Jagdgästen bewerkstelligt wird.

Die Mitglieder dieser Gruppe glauben nicht, dass Pächter und Verpächter die Abschussplanung in Eigenregie durchführen können. Der Abschussplanung bescheinigen sie, dass diese die Ziele der Jägerschaft verwirkliche. In Punkto Abschussplanung und Behördenhandeln ist diese Gruppe insofern als gesetzestreu zu beschreiben als ihre Mitglieder beispielsweise davon ausgehen, dass stets die vollzogenen Abschüsse gemeldet werden und ihnen ein körperlicher Nachweis erlegten Wildes als geeignetes Kontrollmittel in bestimmten Revieren gilt. Diese Jäger sind auch überzeugt, dass die Behörde ein klärendes Gespräch führt, wenn Abschusspläne nicht erfüllt werden und nimmt zur Kenntnis, dass die Abschusszahlen in der Folge dieser Ereignisse erhöht werden können.

„Die Unzufriedenen“

Diese Gruppe hebt sich bei der Beantwortung von elf Fragen von der gesamten Untersuchungsgruppe ab. Sie ist die Mitgliederstärkste, in ihr finden sich 37 der 70 Befragten. Diese Jäger haben eine geringere Anzahl an Jahresjagdscheinen (weniger als 35 Jahre). Sie wohnen eher reviernah und sind als Pächter an der Erfüllung des Abschusses stärker beteiligt.

¹ Als Jagdgäste sind die Jäger charakterisiert, die den Pächter gelegentlich bei Einzelansitzen in das Revier begleiten, oder Einzelabschüsse zugesprochen bekommen. Sie gehen nicht regelmäßig in diesen Revieren auf die Jagd.

Die Abschusszahlen stellen für sie eine Untergrenze dar. Ihr Glaube an die Effektivität der Abschussplanung ist gering, der Unteren Jagdbehörde und deren Handeln stehen sie negativ gegenüber. Das wird auch durch das Zusammenführen mehrerer Ergebnisse in Kreuztabellen deutlich. Im Falle nicht richtig erfüllter Abschusspläne glauben sie, dass die Pächter den geplanten Abschuss melden und die Behörde, sofern sie von nicht richtig erfüllten Abschüssen Kenntnis erlangt, die Erfüllung offiziell anmahnt. Nur fünf Jäger dieser Gruppe glauben, dass die Pächter ihrerseits ein Gespräch mit der Behörde suchen, wenn Abschüsse nicht mit dem Plan übereinstimmen. Die „Unzufriedenen“ plädieren dafür, dass Pächter und Verpächter die Abschussplanung alleine durchführen können, und sehen die Ziele der Jägerschaft durch die behördliche Abschussplanung nicht verwirklicht.

„Die Kooperativen“

Diese Gruppe, die sich bei 14 Fragen von den durchschnittlichen Antworten abhebt, ist wiederum etwas kleiner, sie besteht aus 14 Jagdpächtern. Diese haben meist längere Zeit den Jagdschein, wohnen eher revierfern und haben häufiger Begehungsscheininhaber als Helfer, seltener Jagdgäste. Fast die Hälfte der Gruppe gibt an, als Pächter nicht maßgeblich zur Erfüllung des Abschusses beizutragen.

Die Abschussplanzahlen stellen für sie eine Obergrenze dar. Zwar billigen sie Pächtern und Verpächtern eigene Regelungskompetenz bei der Abschussplanung zu, das Verhältnis zur Behörde wird trotzdem als „vertrauensvoll“ beschrieben. Im Falle nicht richtig erfüllter Abschusspläne gehen diese Pächter davon aus, dass seitens der Jäger und seitens der Behörde das Gespräch gesucht wird. Dass die Abschussplanerfüllung offizielle angemahnt wird, vermutet beispielsweise nur ein einziges Mitglied der Gruppe. Sie nehmen zudem an, dass bei Nichtübereinstimmung mit dem Plan der vollzogene Abschuss gemeldet wird, und halten eine strengere Ahndung eines nicht richtig erfüllten Abschusses für nicht zielführend. Den körperlichen Nachweis halten sie weder für einzelne, noch für alle Reviere für geeignet. Die Haltung dieser Jagdpächter könnte mit dem Leitspruch „Kontrolle ist nicht gut, Vertrauen ist besser“ beschrieben werden.

Zusammenfassend sollen die Ergebnisse der Befragung nochmals nach clustereigenen Einflüssen untersucht werden. Dabei soll nachgeprüft werden, ob gewisse Ausprägungen bei den Antworten bestimmten Clustern zugeordnet werden können, oder ob das Meinungsbild gleichmäßig über alle Teilnehmer der Befragung verteilt ist. Auf diesem Wege werden noch-

mals die Entstehung der Cluster und deren jeweilige Eigenschaften und Merkmale verdeutlicht.

Wie bereits gezeigt, ist eine vom Alter, beziehungsweise von der Anzahl der Jahresjagdscheine abhängige Clusterzugehörigkeit zu erkennen. Der Großteil der jüngeren Jäger bildet demnach das Cluster der Unzufriedenen, wohingegen die meisten der älteren Pächter bei den Kooperativen und den Gesetzestreuen zu finden sind. Tabelle 1 zeigt jene Aspekte bei denen sich die drei Gruppen voneinander unterscheiden.

Tabelle 1: Gruppen von Jägern mit ihrer Haltung zum behördlichen Abschussplan

Beurteilung von Aspekten der Abschussplanung	„Die Gesetzestreuen“	„Die Unzufriedenen“	„Die Kooperativen“
Gruppengröße	19 Personen	37 Personen	14 Personen
Abschusszahlen als Untergrenze	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
Behördliche Abschussplanung abschaffen?	zumeist Zustimmung	zumeist Zustimmung	zumeist Zustimmung
Abschussplanung in Eigenregie?	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung
Wird behördliche Regelung akzeptiert?	eher Ablehnung	eher Ablehnung	eher Ablehnung
Man erfährt von nicht richtig erfüllten Abschussplänen	Zustimmung	eher Ablehnung	eher Ablehnung
Wie handelt Behörde bei nicht erfüllten Abschussplänen?:			
-Gespräch?	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung
-Mahnung?	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
-Erhöhung Abschusszahlen?	Zustimmung	eher Ablehnung	eher Ablehnung
-Abschusszahlen bleiben gleich?	????	Zustimmung	Zustimmung
Wie handeln Jäger bei nicht erfüllten Abschussplänen?:			
-Gespräch mit Behörde?	????	Ablehnung	Zustimmung
-Meldung geplanter Abschuss?	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
-Meldung tatsächlicher Abschuss	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung
Strenge Ahndung von Verstößen behebt das Problem nicht erfüllter Abschusspläne	Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
Körperlicher Nachweis als Kontrollmittel <i>im Einzelfall</i> ?	Zustimmung	eher Ablehnung	Ablehnung
Körperlicher Nachweis <i>generell</i> als Kontrollmittel?	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung

2.3 Resumé: Annahmen zur Wirkung der behördlichen Abschussplanung in Baden-Württemberg

Die behördliche Abschussplanung für Rehwild ist derzeit nicht nur in Baden-Württemberg eine zentrale jagdpolitische Frage. Die vorliegende Untersuchung hat deutlich gemacht, dass das Thema auch von den Jagdpächtern selbst intensiv diskutiert wird. Allein die breite Unterstützung der vorliegenden Arbeit durch die Jäger und die Tatsache, dass vielfach von den Interviewpartnern gefragt wurde, wie man an Ergebnisse der Arbeit gelangen kann, macht deutlich, dass die Jägerschaft an diesem Thema großes Interesse zeigt. Hintergrund dafür ist natürlich die laufende Diskussion über die mögliche Abschaffung einer behördlichen Planung.

Ob mit einem Verzicht auf den behördlichen Abschussplan ein wichtiges Instrument einer staatlichen Steuerung jagdlichen Handelns verloren ginge oder nur ein ohnehin wirkungsloses Instrument abgeschafft würde, stellt einen Kern der Debatte dar. Folgt man den hier vorgelegten Befragungsergebnissen, so ist diese Frage sehr differenziert zu beantworten.

Zunächst muss man feststellen, dass die behördlich vorgelegten Abschusszahlen sehr wohl Orientierungswerte für das Handeln der Jäger liefern und insofern nicht wirkungslos sind. Zum einen bemessen einige Jäger, die hier die „Gesetzestreuen“ genannt wurden, offensichtlich tatsächlich ihre Abschüsse nach dem staatlichen Plan. Zum anderen betonten viele Jäger ausdrücklich die Funktion der Abschussplanung als „eine Art Richtschnur“ für die Bestimmung der tatsächlichen Abschusshöhe. Interessanterweise stecken die Zahlen aber für verschiedene Jägergruppen in unterschiedlicher Weise einen Rahmen ab. Sie werden sowohl als Mindestmaß wie auch als Höchstgrenze für den nachhaltig nutzbaren Teil des Rehwildbestandes interpretiert. Das Ziel, die Jagdpächter in Untergruppen zu teilen und diese zu charakterisieren, gelang vor allem mit Hilfe der Fragen, ob die Abschussplanzahlen für den einzelnen Pächter eine Unter- oder eine Obergrenze darstellen. Tatsächlich ist in Hinblick auf die Beantwortung dieser Frage eine regelrechte Zweiteilung der Jägerschaft zu erkennen. Die deutlichen Unterschiede in der Clusteranalyse zwischen den „Unzufriedenen“, die die behördlichen Abschusszahlen als Untergrenze sehen und mit ihrem getätigten Abschuss bisweilen deutlich darüber liegen und den „Kooperativen“ bzw. „Gesetzestreuen“, die sie tendenziell als verordnete Obergrenze werten, die es keinesfalls zu überschreiten gilt, entsprechen diesem Befund.

Das Gros der Pächter folgt dennoch der Überzeugung, die behördliche Abschussplanung könne abgeschafft werden. In dieser Einschätzung sind sich Mitglieder aller gebildeten Cluster im Grundsatz einig. Dies lässt in Verbindung mit den Antworten auf die Frage, ob Pächter und Verpächter die Abschussplanung eigenverantwortlich durchführen sollten, folgende Interpre-

tation zu: Es ist nicht die Abschussplanung selbst, die die Jäger ablehnen, sondern die Einflussnahme der Unteren Jagdbehörde, also die behördliche Komponente darin.

Aber unabhängig von der geringen Akzeptanz des Verwaltungsakts unter den Jägern bleibt, wie bei anderen ungeliebten Behördenbescheiden auch, zunächst die Frage nach deren Wirkung im Vordergrund. In der Rechtssoziologie werden als zentrale Elemente der Befolgung von Normen die Kontrollmöglichkeit und die Durchsetzbarkeit genannt. Beide sind nach Meinung der befragten Jäger im untersuchten Bereich der Abschussplanung kaum gewährleistet. Nach Erfahrung der meisten Jäger werden Verstöße in der Regel nicht sanktioniert. Meistens handelt die Behörde informell, sie sucht zunächst ein Gespräch mit den Pächtern, deren Abschüsse nicht dem Plan entsprechen. Lediglich die Gruppe der „Unzufriedenen“ gibt an, dass die Behörde bisweilen Mahnbriefe verschicke. Es wurde daher mehrfach angekündigt, dass „man wegen einem Reh hin oder her“ keinen Ärger mit der Behörde suchen werde und in so einem Fall das nächste Mal „die Liste eben anpasse“ oder „mit dem Kugelschreiber erfülle“.

Daraus wird deutlich, dass die wenigsten Interviewten davon ausgehen, dass die Untere Jagdbehörde von der Nichterfüllung von Abschussplänen Kenntnis erlangt, wenn die Jäger diese Mitteilung nicht selbst machen. Die befragten Jäger beschreiben vielmehr eine Situation in der es problemlos möglich ist, die behördlichen Vorgaben zu umgehen. Betrachtet man auch die Antworten auf die übrigen Fragen zum Thema Abschussplanerfüllung, so ist anzunehmen, dass in den Fällen eines bewussten Abweichens vom gesetzten Abschusssoll keine Kontrolle der Abschussplanerfüllung erfolgen kann.

Zusammenfassend wäre so gesehen die Steuerungswirkung der Rehwildabschussplanung als gering einzustufen. Einige der Interviewpartner gestanden unumwunden ein, die Abschusslisten zu manipulieren. Ein derart offener Umgang mit dem eigenen ordnungswidrigen Handeln war so nicht erwartet worden. Die Autoren erklären sich diese Offenheit einerseits damit, dass die Betroffenen keine Sanktionsmechanismen zu fürchten haben, sich andererseits aber auch im Recht fühlen, da in ihrer Vorstellung die Behörde das Nutzungspotential des örtlichen Rehwildbestandes falsch, also zu hoch oder zu niedrig, einschätzt. Die öffentliche Diskussion bzw. das laufende Projekt der Wildforschungsstelle mit seinem Ziel, Alternativen zur behördlichen Abschussplanung zu untersuchen, untergraben naturgemäß auch außerhalb des Projektgebietes die Verbindlichkeit des Verwaltungsaktes. Es scheint ja bereits Hinweise darauf zu geben, dass auch die Landespolitik, das Verfahren und seine Ergebnisse in Frage stellt.

Gleichzeitig sollte aber auch jene, wenn auch kleinere, Gruppe nicht vergessen werden, die angibt, den Abschussplan als verbindliche Maxime zu akzeptieren bzw. zu befolgen. Vor der

inzwischen vielfach undifferenzierten Bewertung der behördlichen Abschussplanung als völlig unwirksam muss allein deshalb gewarnt werden. Die als „gesetzestreu“ beschriebene Gruppe bemüht sich demzufolge darum, mit viel persönlichem Engagement und Zeitaufwand das gesetzte Soll zu erreichen.

Eine häufig diskutierte Möglichkeit, die Wirkung von Normen zu verbessern ist es, die angeordneten Sanktionen zu erhöhen. Dass diese Option hier nicht das geeignete Mittel ist, bestätigte die Befragung. Demzufolge führt eine strengere Ahndung nicht zu richtig erfüllten Abschussplänen, sondern eher zu vermehrten Versuchen die Kontrolle zu umgehen bzw. das Nichterfüllen zu verschleiern.

Trotzdem sind die meisten Pächter, wie gesagt, einerseits davon überzeugt, dass Abschusspläne eine wichtige Orientierungshilfe sein können und erkennen andererseits teilweise auch an, dass es Fälle gibt, in denen nur mit Hilfe von intensiver Kontrolle und Sanktionen deren Verbindlichkeit durchgesetzt werden kann. So wurde von einigen Jägern die Ausweitung der Kontrollmöglichkeit innerhalb einzelner Reviere in der Nachbarschaft über das Mittel des körperlichen Nachweises erlegten Rehwildes ausdrücklich begrüßt.

Damit ist eine Wirkung der Abschusspläne angesprochen, die wenig Beachtung findet. Sie schützen nicht nur die Interessen der Grundeigentümer und der Öffentlichkeit, sondern haben auch eine Konflikt mindernde Funktion zwischen Jagdnachbarn. Dies betrifft insbesondere die angestrebten Obergrenzen des Abschusses im Nachbarrevier. Im Falle des Auftretens von Wildschäden besteht aber auch ein gemeinsames Interesse, dass Mindestabschüsse getätigt werden. Insofern wird eine effektive Durchsetzung der Abschussplanung gegenüber Dritten mehrheitlich begrüßt.

Vor diesem Hintergrund wurden in der Untersuchung auch Fragen zur Durchsetzung von Abschusszahlen gegenüber anderen Jäger gestellt. Dabei wurde angenommen, dass möglicherweise gruppeninterne Mechanismen für eine Erfüllung der Abschusspläne sorgen können. Zwar bestätigten viele Befragte, dass bei Bekannt werden eines Verstoßes das Einhalten der Abschusspläne innerhalb der Jägerschaft angemahnt werde. Eine Ahndung entsprechender Verstöße hängt aber natürlich auch innerhalb der Jägerschaft davon ab, ob diese bekannt werden. Dies verneinen die meisten Befragten.

Insofern ergibt sich die interessante Situation, dass die meisten Jäger für sich in Anspruch nehmen, die Rehwildbewirtschaftung in eigener Regie und ohne staatliche Bevormundung durchführen zu können. Die behördliche Abschussplanung gilt insofern als verzichtbar. Gleichzeitig bestehen aber weit verbreitete Vorbehalte gegenüber der Eigenverantwortung

anderer Jäger. Diese Jäger sähen viele Befragte gerne effizient kontrolliert. Der Staat könnte dabei durchaus eine wichtige Rolle spielen.

Im Ergebnis deutet sich daher an, dass auch bei einigen der diskutierten alternativen Modelle zur behördlichen Abschussplanung, die private Akteure stärker in die Pflicht nehmen sollen, die grundsätzlichen Probleme einer Bestimmung der gewünschten Abschusshöhe und die Kontrolle von deren Einhaltung bleiben. Vieles spricht daher dafür, sich von den präzisen Abschusszahlen zu lösen und diese allenfalls in ihrer Größenordnung als Instrument für die Diskussion der betroffenen Gruppen zu verwenden. Andere Indikatoren für sozial, ökologisch und wirtschaftlich tragbare Rehwildbestände wären eher in den Mittelpunkt der Diskussion zu stellen. Der Zustand der Waldverjüngung, die Kondition der Rehe oder auch die Häufigkeit von Verkehrsunfällen geben bereits heute entsprechende Hinweise.

Sofern demnächst tatsächlich die rechtlichen Voraussetzungen für Alternativen zum behördlichen Abschussplan geschaffen werden, wird es interessant sein, zu beobachten, ob sich die vielfach gehegte Hoffnung auf weniger staatlichen Einfluss auch erfüllt. Es spricht viel dafür, dass im Kommunalwaldland Baden-Württemberg mit seinem starken Einfluss der Forstbehörden auf die Gemeindeforstwirtschaft die Landkreisbehörden eine möglicherweise im Zuständigkeitsbereich der unteren Jagdbehörde entstehende Lücke zügig schließen können. Die Beratung der Verpächter, das stellvertretende Führen der Verhandlungen über Abschusszahlen mit den Pächtern und die Kontrolle des Betriebsvollzugs durch die Kreisforstämter eröffnen hierzu zahlreiche Möglichkeiten.

Mit der forstlichen Zertifizierung bestehen aber auch überregionale Möglichkeiten der Kontrolle und Einflussnahme. Die jüngst publik gewordenen Fälle des Entzugs von Zertifikaten durch FSC und PEFC wegen überhöhter Wildschäden in zertifizierten Forstbetrieben haben das vorhandene Instrumentarium für die Durchsetzung forstlicher Interessen ins öffentliche Augenmerk gerückt. Ähnliche Ansatzpunkte sind mit Einrichtung des Europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 auf wesentlichen Teilen der Landesfläche aber auch für Naturschutzverwaltung oder private Naturschutzorganisationen geschaffen worden. Inzwischen liegen die ersten Pflege- und Entwicklungspläne vor, die Aussagen zur geforderten Bejagungsintensität von Schalenwild treffen. Auch hier dürfte in einer ggf. höchsttrichterlich angemahnten Umsetzung europäischen Rechts das schärfere Schwert liegen als in den bislang wenig kontrollierten revierbezogenen Abschussplänen der Jagdbehörden. Es spricht daher wenig dafür, dass der Staat sich tatsächlich aus diesem Feld zurückzieht. Eher werden im Falle der Einführung neuer Verfahren der Abschusssteuerung die Karten der beteiligten Akteure neu gemischt. Im besten Fall geschieht dies in einer Form, die dazu führt, dass betroffene

Grundbesitzer, Jäger und Fachbehörden sich dazu am gleichen Tisch treffen und das Gespräch und den Ausgleich suchen.

3 Literaturverzeichnis

Raiser, Thomas (2007): Grundlagen der Rechtssoziologie – 4. neu gefasste Auflage von „Das lebende Recht“. UTB/Mohr Siebeck, Tübingen.

Schraml, Ulrich (1998): Die Normen der Jäger. Soziale Grundlagen jagdlichen Handelns. Augsburg: RIWA.